

21 S 33/22
24 C 524/21
Amtsgericht Bad Oeynhausen



Landgericht Bielefeld

Beschluss

In dem Rechtsstreit



hat die 21. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld
am 12.09.2022

durch den Vizepräsidenten des Landgerichts [REDACTED], den Richter am
Oberlandesgericht [REDACTED] und die Richterin am [REDACTED]

beschlossen:

Die Kammer weist darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.

Es ist ferner beabsichtigt, den Streitwert für das Berufungsverfahren auf bis zu 1.500 € festzusetzen.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen. Der Beklagte mag binnen dieser Frist mitteilen, ob die Berufung mit der damit verbundenen Kostenermäßigung zurückgenommen wird.

Gründe:

I.

Die zulässige Berufung des Beklagten hat nach der einstimmigen Ansicht der Kammer offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg, § 522 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Der Kläger hat von dem Beklagten verlangt, es ohne Zustimmung des Klägers zu unterlassen, den von ihm bewirtschafteten Privatparkplatz ohne ordnungsgemäßen Parkschein zu nutzen oder nutzen zu lassen. Ferner hat der Kläger beantragt, die Androhung nach § 890 Abs. 1 ZPO bereits im Urteil auszusprechen und den Beklagten zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 28 € und auf Freistellung der Kosten der Halteranfrage (5,10 €) und der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten (185,10 €) zu verurteilen.

Das Amtsgericht hat den Beklagten mit der angefochtenen Entscheidung antragsgemäß verurteilt. Zur Begründung heißt es zusammengefasst, dass sich der Unterlassungsanspruch aus §§ 862 Abs. 1 S. 2, 858 Abs. 1 BGB ergebe; bereits der erstmalige Verstoß begründe eine Wiederholungsfahr, die auch nicht durch eine nicht-strafbewehrte Erklärung des Beklagten beseitigt werden könne. Der Anspruch auf Vertragsstrafe folge aus dem geschlossenen Vertrag, der durch Bereitstellen und Nutzen des Parkplatzes (Realofferte) zustande gekommen sei. Der Anspruch auf Freistellung von den Nebenforderungen (vorgerichtliche Anwaltskosten und Kosten der Halteranfrage) folge aus §§ 823 Abs. 2, 858 BGB.

Die hiergegen vorgebrachten Berufungsangriffe des Beklagten rechtfertigen eine Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung nicht. Das Urteil des Amtsgerichts beruht weder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von § 546 ZPO noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung, § 513 Abs. 1 ZPO.

1.

Der Unterlassungsanspruch des Klägers gegen den Beklagten folgt aus § 862 Abs. 1 S. 2 BGB.

Das Abstellen des Fahrzeugs des Beklagten am 10.11.2020 gegen 18.02 Uhr auf dem – aufgrund des aufgestellten Schildes (Bl. 19 Foto 2 eA) erkennbar – entgeltpflichtigen Parkplatz des Klägers ohne Auslegung des Parkscheins ist eine verbotene Eigenmacht im Sinne des § 858 Abs. 1 BGB (vgl. statt vieler nur BGH, NJW 2016, 863, Rn. 13 und 17). Zwar kommt durch die Realofferte des Anbietens des Parkplatzes gegen Entgelt und der Annahme durch Abstellen des Fahrzeugs ein Mietvertrag zustande, §§ 145, 151 BGB (vgl. BGH, NJW 2016, 863, Rn. 15); ferner

ist anerkannt, dass innerhalb eines Vertragsverhältnisses nicht jeder vertragswidrige Gebrauch eine verbotene Eigenmacht darstellt. Da aber – anders als im Falle eines klassischen Mietverhältnisses – bei einem für jeden zugänglichen Parkplatz keine unbedingte Besitzverschaffung geschuldet ist, ist der vermietende Kläger berechtigt, die Nutzung von der Zahlung eines Entgelts und der Auslegung eines Parkscheins abhängig zu machen (BGH, NJW 2016, 863, Rn. 17 – 19). Eine Besitzausübung, die diese Regeln nicht einhält, ist dann eine verbotene Eigenmacht.

So liegt es hier: Der Beklagte hatte sein Fahrzeug auf dem Parkplatz abgestellt, ohne das vertraglich vereinbarte Entgelt zu entrichten und einen Parkschein sichtbar im Auto auszulegen.

Der Beklagte ist als Fahrer (und Halter) auch (Zustands- und) Verhaltensstörer.

Schließlich besteht auch die für einen Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Denn bereits durch das erstmalige unbefugte Abstellen des Fahrzeugs auf dem vom Kläger bewirtschafteten Parkplatz wird eine tatsächliche Vermutung für die Gefahr begründet, dass sich das beeinträchtigende Verhalten wiederholt (vgl. statt vieler BGH, NJW 2012, 3781, Rn. 12 m.w.N.). Eine solche Gefahr kann der Beklagte regelmäßig nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausräumen (vgl. BGH, NJW 2012, 3781, Rn. 12 und derselbe, WM 2012, 1673, 1682). Diesen Anforderungen indes genügt die (bloße) anwaltliche Versicherung vom 11.06.2021 (Bl. 41 eA), dass der Beklagte zukünftig derartige Beeinträchtigungen unterlasse, erkennbar nicht. Die Wiederholungsgefahr besteht mithin fort. Der Unterlassungsanspruch ist somit begründet.

Die Berechtigung der Androhung von Ordnungsmitteln bereits im die Verpflichtung aussprechenden Urteil ergibt sich aus § 890 Abs. 1 und 2 ZPO.

Der Beklagte hat ferner nicht dargetan, dass der Kläger mit der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs gegen den aus § 242 BGB folgenden Grundsatz eines Verbotes eines „venire contra factum proprium“ verstoßen würde. Denn das setzte voraus, dass sich zugunsten des Beklagten ein Vertrauenstatbestand durch das Verhalten des Klägers ergeben hätte oder dessen Rechtsausübung treuwidrig erschiene (vgl. Grüneberg in Grüneberg, BGB (81. Auflage (2022)), § 242 BGB, Rn. 55). Keine der Varianten ergibt sich aus einer möglichen Äußerung des Klägers in

der lokalen Presse, dass er Langzeitparker abschrecken wolle. Denn solche (unterstellten) Äußerungen beinhalten schon nicht, dass er beabsichtige, regelwidriges Kurzzeitparken zu tolerieren.

2.

Der Anspruch des Klägers gegen den Beklagten auf Zahlung von 28 € als Vertragsstrafe folgt aus der im Zusammenhang mit dem geschlossenen Mietvertrag (s.o.) vereinbarten Vertragsstrafe.

Denn auf dem am Parkplatz aufgestellten Hinweisschild werden die Parkplatznutzer nicht nur auf die Entgeltlichkeit der Parkplatznutzung, sondern auch darauf hingewiesen, dass für widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge „eine Vertragsstrafe von mindestens 28 € erhoben“ wird (Bl. 19, Foto 2 eA). Eine solche Klausel begegnet auch unter dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit als Allgemeine Geschäftsbedingung keinen Bedenken. Auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die auch der Rechtsauffassung der Kammer entspricht, wird zur Meidung von Wiederholungen Bezug genommen (vgl. BGH, NJW 2020, 284, Rn. 15 – 25). Gründe, die vorliegend für eine Unwirksamkeit der Klausel sprechen könnten, werden auch vom Beklagten nicht aufgezeigt.

3.

Der Anspruch auf Freistellung von den Kosten für die Halteranfrage und den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus §§ 823 Abs. 2, 858 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB.

§ 858 BGB ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB (vgl. Sprau in Grüneberg, BGB (81. Auflage (2022)), § 823 BGB, Rn. 65). Gegen dieses Schutzgesetz hat der Beklagte auch unzweifelhaft schuldhaft verstoßen, weil er als Fahrer des Fahrzeugs die widerrechtliche Besitzstörung selbst beging (s.o.) und er dabei als Verhaltensstörer fahrlässig handelte, weil er jedenfalls die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ. Er hätte bei gehöriger Aufmerksamkeit die Modalitäten der Parkplatznutzung – der erlaubten Einräumung des Besitzes – erkennen und regelgerecht handeln können, indem er einen Parkschein hätte lösen und sichtbar im Auto hätte auslegen können.

Ersatzfähig sind die erforderlichen Rechtsverfolgungskosten (vgl. Grüneberg in Grüneberg, a.a.O., § 249 BGB, 56 f.), wozu im Verhältnis zum schuldhaft handelnden Fahrer auch die Kosten der Halteranfrage in Höhe von 5,10 € gehören (vgl. BGH, NJW 2020, 755, Rn. 30). Der Beklagte bestreitet das Entstehen solcher Kosten nach Grund und Höhe im Berufungsverfahren nicht mehr. Im Übrigen ergibt sich auch durch die Vorlage der Halterauskunft vom 06.05.2021 (Bl. 20 eA), dass der Kläger eine solche Halterauskunft angefragt hat; nach den Informationen aus dem am 09.09.2022 eingesehenen Internet (<https://www.kennzeichenking.de/zulassungsstelle/kirchlengern/dienstleistung/halterauskunft>) beträgt das Entgelt für eine Halterauskunft 5,10 €.

Daneben sind die nur netto geltend gemachten Kosten des – unstreitig – vorgerichtlich tätigen Rechtsanwalts des Klägers wie folgt notwendig gewesen und ersatzfähig: Nach einem Gegenstandswert von bis zu 1.500 € ist eine Geschäftsgebühr (nach Nr. 2300 (1) VV RVG: $1,3 * 127$ €) zuzüglich der Pauschale für Post und Telekommunikation (nach Nr. 7002 VV RVG: 20 €), insgesamt also 185,10 € zutreffend geltend gemacht.

Auch die Kammer schätzt das maßgebliche Interesse des Klägers auf Vermeidung des beeinträchtigenden Verhaltens des Beklagten auf bis zu 1.500 €, § 3 ZPO. Dabei ist nicht – wie der Beklagte meint – die Länge der Beeinträchtigung maßgeblich, sondern das Interesse des Klägers als Eigentümers, zukünftige rechtswidrige Beeinträchtigungen zu unterbinden.

II.

Die Sache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung der Kammer auf Grund mündlicher Verhandlung, die auch sonst nicht geboten ist, § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO.

